

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist stets der Sitz unserer Firma in Stadtlohn.

§ 3 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so wird als zuständig das für die Verkäufer örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung der gekauften Ware erfolgt ab Werk in Stadtlohn. Zu Lasten und auf Risiko des Käufers. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis (1% des Warenwertes) berechnet. Soweit der Versand in Kisten oder Behältern erfolgt oder eine Spezialverpackung vom Abnehmer erwünscht wird, hat der Abnehmer hierfür die Kosten zu tragen. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich eine geschlossene Leistung verlangt wird und auch vom Verkäufer bestätigt wurde. Aufträge in Meterwaren werden mit ca. Mengen bestätigt. 10 % Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Verkäufer vor. Bestellungen in den einzelnen Qualitäten und Farben unterhalb der kleinsten Fabrikationseinheit von ca. 30 Metern erfordern einen Mindermengen- (Teilungs-) Zuschlag (laut Preisliste). Kleinlieferungen unter 100,- Euro Netto-Warenwert erfordern einen Aufschlag (laut Preisliste). Rücksendungen vom Käufer bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Sie haben in jedem Fall frei Lager Stadtlohn zu erfolgen und werden grundsätzlich mit 80 % des Warenwertes gutgeschrieben.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung oder der Abnahme

Ist die Einhaltung der Liefer- oder Abnahmefrist aus Gründen nicht möglich, die der Verkäufer bzw. der Käufer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder behördlichen Maßnahmen, so verlängert sich die Liefer- bzw. Abnahmefrist entsprechend. Dies gilt auch, wenn Lieferungen an den Verkäufer aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, nicht termingerecht erfolgen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 6 Nachlieferungsfrist

Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so muß der Käufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen bewilligen. Die Nachlieferungsfrist beginnt frühestens mit Ablauf der Lieferfrist und wird vom Tage an berechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief eingeht. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können vom Käufer gegen den Verkäufer nur geltend gemacht werden, wenn dieser die Auslieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

§ 7 Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn sein Zulieferer die bestellte Ware nicht mehr produziert oder aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, trotz wiederholter Aufforderung nicht liefert, sowie bei sonstigen Ausfällen von Zulieferungen ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Verkäufers. Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers ist dann ausgeschlossen. Dem Verkäufer steht ferner ein Rücktrittsrecht zu, bei Zahlungsverzug des Käufers oder wenn dem Verkäufer Umstände in der Person oder in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt werden, welche die Erfüllung der Kaufpreisforderung ernsthaft gefährdet erscheinen lassen.

§ 8 Mängelrüge

Der Käufer hat unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen alle offenen, erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Empfang der Ware dem Verkäufer gegenüber schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Versteckte Mängel müssen ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Feststellung schriftlich angezeigt werden. Die Qualitäten sind zur Dekoration bestimmt und grundsätzlich nicht waschbar. Ein Einsatz als Polster- oder Möbelstoff bzw. in anderen Bereichen oder im Außeneinsatz ist mit uns schriftlich abzustimmen. Nach Zuschnitt oder begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Produktions- und handelsübliche Toleranzen in Qualität, Farbe, Breite, Gewebekonstruktion, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs, insbesondere bei nachträglicher flammenhemmender Ausrüstung, sowie der Transparenz und der Oberflächenbeschaffenheit (bei Folien) berechtigen den Käufer nicht zur Erhebung einer Mängelrüge. Bei Konfektionen können Maßdifferenzen zwischen 2-5% auftreten, diese sind qualitäts- und gewebebedingt und müssen akzeptiert werden. Bereits be- oder verarbeitete Ware schließt eine Beanstandung aus. Im Fall einer berechtigten Beanstandung hat der Käufer zunächst nur das Recht, Nachbesserung oder Ersatzlieferungen zu verlangen. Warenrücksendungen ohne Einverständnis des Verkäufers sind nicht zulässig. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 9 Zahlung

Rechnungen werden am Tage der Auslieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro (€) ab Werk, Verpackung exklusive. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Diskont- und Inkassospesen hat der Käufer zu tragen.

§ 10 Zahlungsverzug

Befindet sich der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so werden als Verzugsschaden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens wegen Inanspruchnahme von Bankkredit bleibt vorbehalten. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit Teilrechnungen in Verzug gerät, einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Auslieferung der Ware zu verlangen. Die Aufrechnung und die Zurückbehaltung fälliger Zahlungsbeträge ist ausgeschlossen, soweit nicht eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung vorliegt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch später entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung und bis zur Einlösung aller Wechsel und Schecks. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Der Käufer nimmt eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware für Rechnung des Verkäufers vor, so dass dieser Eigentümer bleibt oder anteiliger Miteigentümer der neuen Sache wird und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zu dem Wert der übrigen verarbeiteten Ware. Falls durch die Verarbeitung das Eigentum des Verkäufers oder das anteilige Miteigentum untergehen sollte, so überträgt der Käufer auf den Verkäufer schon jetzt das Eigentum bzw. ein anteiliges Miteigentum an der neuen Sache.

§ 12 Musterschutz, Modellschutz

Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Dessins, Zusammenstellungen von Farben etc. sowie Modelle Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz genießen. Widerrechtliche Nachahmungen, Vervielfältigungen und sonstige Verletzungen der Schutzrechte werden von der Verkäuferin verfolgt und es bleibt die Erhebung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

§ 13 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.